

Corona-Verordnungen & Prostitutionsgewerbe (UPDATE 31. MAI 2021)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Die Darstellung erfolgt in zwei Tabellen:

TABELLE 01

dokumentiert – aufgegliedert nach Bundesländern – den aktuellen Umgang mit

(a) dem **Prostitutionsgewerbe** (Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeugen, Prostitutionsveranstaltungen)

(b) der **Erbringung sexueller Dienstleistungen** außerhalb von Prostitutionsgewerben.

TABELLE 02

dokumentiert die aktuellen **Stufenpläne der Bundesländer**, sofern sie einen Prostitutionsbezug haben.

TABELLE 03

dokumentiert die für die Prostitutionsbranche relevanten **Paragrafen und Text-Passagen der Corona-Verordnungen** nach Bundesländern.

Da sich die Verordnungen – zum Beispiel aufgrund von Gerichtsurteilen – laufend verändern können, ist die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Corona-Landesverordnung zu beachten. Zum Schluss finden sich die Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Corona-Verordnungen im Hinblick auf das Prostitutionsgewerbe und die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsgewerben – UPDATE 31.05.2021

Nr.	Bundesland	Prostitutionsgewerbe				Sexuelle Dienstleistungen (außerhalb der vier Arten von Prostitutionsgewerben)
		Prostitutions- stätte	Prostitutions- fahrzeug	Prostitutions- vermittlung	Prostitutions- veranstaltung	
01	Baden-Württemberg VO vom 13.05.2021 Gültig bis 11.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz unter 100/100.000 Einwohnern verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohnern
02	Bayern VO vom 25.05.2021 Gültig bis 06.06.2021	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz unter 100/100.000 Einwohnern verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohnern
03	Berlin VO vom 15.05.2021 Gültig bis 13.06.2021	aktuell verboten ab 18.Juni: erlaubt	verboten	aktuell verboten ab 18.Juni: erlaubt	verboten	Unabhängig von „Bundesnotbremse“ prinzipiell verboten (Erbringung & Inanspruchnahme) Erlaubnis für den 18. Juni in Aussicht gestellt
04	Brandenburg VO vom 11.05.2021 Gültig bis 09.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz unter 100/100.000 Einwohnern verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohnern
05	Bremen VO vom 21.05.2021 Gültig bis 21.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Unabhängig von „Bundesnotbremse“ prinzipiell verboten
06	Hamburg VO vom 22.05.2021 Gültig bis 06.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Unabhängig von „Bundesnotbremse“ prinzipiell verboten
07	Hessen VO vom 29.05.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten

	Gültig bis 27.06.2021		(„ähnliche Einrichtungen“)	(„ähnliche Einrichtungen“)		weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz an 5 Tagen unter 100/100.000 Einwohnern verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohnern
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 28.05.2021 Gültig bis 11.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Unabhängig von „Bundesnotbremse“ prinzipiell verboten
09	Niedersachsen VO vom 31.05.2021 Gültig bis 24.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Unabhängig von „Bundesnotbremse“ prinzipiell verboten (Erbringung & Inanspruchnahme)
10	NRW VO vom 28.05.2021 Gültig bis 24.06.2021	erlaubt wenn 7-Tages-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 / 100.000 Einw.	erlaubt wenn 7-Tages-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 / 100.000 Einwohnern	erlaubt wenn 7-Tages-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 / 100.000 Einwohnern	erlaubt wenn 7-Tages-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 / 100.000 Einwohnern	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz an 3 Tagen unter 35/100.000 Einwohnern verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 35 /100.000 Einwohnern
11	Rheinland-Pfalz VO vom 19.05.2021 Gültig bis 01.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz unter 100/100.000 Einwohnern verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohnern
12	Saarland VO vom 24.05.2021 Gültig bis 06.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Unabhängig von „Bundesnotbremse“ prinzipiell verboten
13	Sachsen VO vom 31.05.2021 Gültig bis 13.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz unter 100/100.000 Einwohnern verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohnern
14	Sachsen-Anhalt VO vom 25.05.2021 Gültig bis 13.06.2021	erlaubt wenn 7-Tages-Inzidenz an 5 aufeinander-	erlaubt wenn 7-Tages-Inzidenz an 5 aufeinander-	erlaubt wenn 7-Tages-Inzidenz an 5 aufeinander-	verboten	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz unter 100/100.000 Einwohnern

		folgenden Tagen unter 50/100.000 Einwohnern	folgenden Tagen unter 50/100.000 Einwohnern	folgenden Tagen unter 50/100.000 Einwohnern		verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohnern
15	Schleswig-Holstein VO vom 17.05.2021 Gültig bis 06.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Unabhängig von „Bundesnotbremse“ prinzipiell verboten
16	Thüringen VO vom 01.04.2021 Gültig bis 03.06.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	Bis 30. Juni 2021 gilt „Bundesnotbremse“: In Landkreisen / kreisfreien Städten weitgehend erlaubt: 7-Tages-Inzidenz unter 100/100.000 Einwohnern verboten: 3 Tage nacheinander 7-Tages-Inzidenz über 100/100.000 Einwohnern

TABELLE 02: Stufenpläne der Bundesländer – Corona Lockerungen (**STAND 31.05.2021**)

01	Baden-Württemberg	aktuell kein präziser Stufenplan		
02	Bayern	aktuell kein präziser Stufenplan		
03	Berlin Stufenplan 18.05.2021	ab 04.06.2021	ab 18. 06.2021 (vorerst Überlegung)	
Regelungen für Prostitution:		Sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr ; Prostitutionsstätten und Prostitutionsvermittlung mit Hygienekonzept, Terminbuchung und Testpflicht		
04	Brandenburg	aktuell kein präziser Stufenplan		
05	Bremen Beschlüsse vom 28.05.2021	aktuell kein präziser Stufenplan		
06	Hamburg Senatsbeschluss 28.05.2021	aktuell kein präziser Stufenplan (Senat beschließt von Zeit zu Zeit Lockerungen, Prostitution bislang nicht erwähnt)		
07	Hessen Stufenplan vom 12.05.2021	Stufe 1 ▶		▶ Stufe 2
		Notbremse außer Kraft: im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt wurde an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz von 100 wieder unterschritten.		Sieben-Tage-Inzidenz unterschreitet in Landkreis oder kreisfreier Stadt nach Außerkrafttreten der Bundesnotbremse den Schwellenwert von 100 an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Tagen oder den Schwellenwert von 50 an weiteren fünf aufeinanderfolgenden Tagen
Regelungen für Prostitution:		Prostitutionsstätten geschlossen		Prostitutionsstätten geschlossen
08	Mecklenburg-Vorpommern Stufenplan 27.05.2021	Stufenplan beschlossen, ohne präzise Angaben zur Prostitution „Das Land strebt eine Abstimmung mit den übrigen Bundesländern über Großveranstaltungen wie z.B. Volksfeste im Laufe des Juni an. Dies gilt auch für Tanzveranstaltungen in Diskotheken, Clubs usw. sowie für Sportveranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Zuschauenden. Gleiches gilt für den Bereich der Prostitution und des Prostitutionsgewerbes. Sollte die Abstimmung hierzu nicht gelingen, wird das Land im Laufe des Juni zu diesen Fragen Entscheidungen treffen. (https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Dateien/20210527fin%20MV-Perspektivplan.pdf)		
09	Niedersachsen Stufenplan vom 31.05.2021	Stufe 3 ◀		◀ Stufe 2
		Inzidenz höher als 10 / 100.000 Einw.	Inzidenz höher als 35/100.000 Einw.	◀ Stufe 1
Regelungen für Prostitution:		Verbot		Verbot
		Verbot		Verbot

		Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
10	NRW Stufenplan vom 28.05.2021	Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten 100 – 50,1	Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten 50 – 35,1	Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten 35 und weniger
Regelungen für Prostitution:				Bordelle usw. geöffnet mit Test
11	Rheinland-Pfalz Stufenplan vom 12.05.2021	Stufenplan bis zum 2. Juni 2021 (ohne Erwähnung von Prostitution)		
12	Saarland	Stufenplan ohne präzise Angaben zur Prostitution		
13	Sachsen	aktuell kein präziser Stufenplan		
14	Sachsen-Anhalt VO vom 25.05.2021	Inzidenz über 50 / 100.000 Einw.	Inzidenz unter 50 / 100.000 Einw. in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sinkt 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter den Wert von 50	
Regelungen für Prostitution:			Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsvermittlung unter allgemeinen Hygienevorgaben erlaubt	
15	Schleswig-Holstein Beschluss vom 26.05.2021	Stufenplan ohne präzise Angaben zur Prostitution		
16	Thüringen	aktuell kein präziser Stufenplan		

TABELLE 03: Regelungen zu Prostitutionstätigkeit / Prostitutionsgewerbe in Corona-Verordnungen der Bundesländer
(UPDATE 31.05.2021)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben für Dienstleistungen und Dienstleistungsbetriebe	Spezielle Vorgaben zu sexuellen Dienstleistungen in oder außerhalb von Prostitutionsgewerben
<p>01 Baden-Württemberg</p> <p>VO vom 13.05.2021 Gültig bis 11.06.2021</p>	<p>§ 17 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe</p> <p>(1) Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 durchzuführen</p> <p>...</p> <p>7. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barber-shops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität eine medizinische Maske oder ein Atemschutz nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises im Sinne des § 5 der Kundin oder des Kunden erforderlich; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege,</p> <p>§ 7 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ <u>16, 25 IfSG</u> erhoben und gespeichert werden.</p>	<p>§ 15 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen</p> <p>...</p> <p>(15) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes</p>
<p>02 Bayern</p> <p>VO vom 25.05.2021 Gültig bis 06.06.2021</p>	<p>§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte</p> <p>(2) ¹Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 4 mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. ²Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.</p>	<p>§ 11 Freizeiteinrichtungen</p> <p>(6) Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.</p>

		³ Der Dienstleister hat die Kontakt Daten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben. ⁴ Wird in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten, gilt gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG.	
03	Berlin VO vom 15.05.2021 Gültig bis 13.06.2021	§ 18 Dienstleistungen (1) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden oder ihre Dienste anbieten, wenn ausschließlich Kundinnen und Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung bedient werden. Zwischen den Plätzen für die Kundinnen und Kunden ist ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zu gewährleisten, innerhalb dessen sich keine Kundinnen und Kunden aufhalten dürfen; wartende Kundinnen und Kunden dürfen sich nicht innerhalb der Betriebsräume aufhalten; die übrigen in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln bleiben unberührt. Die Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die im Sinne von § 6b negativ getestet sind.	§ 18 Dienstleistungen (3) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen . Die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und erotischer Massage sind untersagt. https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1086291.php Zum 18. Juni 2021 (Beschluss über Verordnung am 14.06.2021) möglich: • Sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr • Prostitutionsstätten und Prostitutionsvermittlung mit Hygienekonzept, Terminbuchung und Testpflicht
04	Brandenburg VO vom 11.05.2021 Gültig bis 09.06.2021	§ 9 Körpernahe Dienstleistungen (1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in ihren Betrieben Folgendes sicherzustellen: 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen außerhalb der Dienstleistungserbringung, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, 4. das Erfassen von Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Kontakt-nachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,	§ 22 Schließungsanordnung (2) Die Schließungsanordnung nach Absatz 1 gilt auch für Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

		5.in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.	
05	Bremen VO vom 21.05.2021 Gültig bis 21.06.2021	§ 6 Dienstleistungen und Handwerk „(1) Das Erbringen von körpernahen Dienstleistungen sowie von Handwerksleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet erscheinen, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern.	§ 4 Schließung von Einrichtungen Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution und Swingerclubs , § 6 Dienstleistungen und Handwerk „(2) Die Erbringungen von Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz sind untersagt.“
06	Hamburg VO vom 22.05.2021 Gültig bis 06.06.2021	§ 14 Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten die folgenden Vorgaben: 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden, 5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist, 6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, 7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden. 18. Mai 2021:	§ 4b Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr (2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt .

		<p>„Die Angebote der körpernahen Dienstleistungen (über Friseure und Fußpflege hinaus) können wieder in Anspruch genommen werden, wenn die Kundin bzw. der Kunde einen tagesaktuell negativen Test vorlegt und eine (digitale) Kontaktnachverfolgung sichergestellt ist. Die Testpflicht für das Personal gilt fort.“</p> <p>https://www.hamburg.de/coronavirus/15068648/2021-05-18-senat-beschliesst-weitere-oeffnungen/</p>	
07	<p>Hessen</p> <p>VO vom 29.05.2021 Gültig bis 27.06.2021</p>	<p>§ 6 Dienstleistungen</p> <p>(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten.</p> <p>(2) Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege dürfen nur Kundinnen und Kunden mit einem Negativnachweis nach § 1b nach vorheriger Terminvereinbarung so-wie bei Bestehen eines Testkonzeptes für das Personal bedienen.</p> <p>(3)Die Betreiber von Betrieben und Einrichtungen nach Abs. 2 Satz 1 haben sicherzustellen, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Kundinnen und Kunden ausschließlich zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung von Infektionen möglichst elektronisch erfasst werden; sie haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkung zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Betreiberin oder des Betreibers des Dienstleistungsbetriebs oder dessen Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen.</p>	<p>§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb</p> <p>(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt:</p> <p>...</p> <p>2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen,</p>
08	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>VO vom 28.05.2021 Gültig bis 11.06.2021</p>	<p>§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(3) Für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereiches sowie von Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, wie zum Beispiel Barbieri und Fußpflege, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden gestattet, die über</p>	<p>§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.</p>

		ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.	
09	Niedersachsen VO vom 31.05.2021 Gültig bis 24.06.2021	<p>§10b Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) Nimmt eine Kundin oder ein Kunde in einem Landkreis oder einen kreisfreien Stadt mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 eine Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Solariums, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädienschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entgegen, bei der die nach § 3 Abs.3 Satz 3 Nr.3 erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, so hat die Kundin oder der Kunde einen Test nach § 5a Abs.1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach §5 a Abs.1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs.2 oder einen Genesenennachweis nach §5 a Abs.3 vorzulegen.</p> <p>Im Übrigen ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz1 verpflichtet, die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept mindestens einmal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen; §5a Abs.2 und 3 gilt entsprechend. Das Testkonzept nach Satz2 Halbsatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p> <p>Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz1 ist zudem verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.</p> <p>(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1a die 7-Tage-Inzidenz nichtmehr als 35 beträgt, sind für die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.</p>	<p>§ 10c Prostitution</p> <p>Der Betrieb von Prostitutionsstätten nach §2 Abs.3 Nr.1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und Prostitutionsfahrzeugen nach §2 Abs.3 Nr.2 ProstSchG ist untersagt. Über Satz 1 hinaus sind die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr.3 ProstSchG, die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs.1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach §2 Abs.3 Nr.4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes1 sowie die Straßenprostitution untersagt.</p>
10	Nordrhein-Westfalen VO vom 28.05.2021 Gültig bis 24.06.2021	<p>§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe</p> <p>(2) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen), sind unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a zulässig.</p> <p>Wenn die Kundin oder der Kunde zulässigerweise nicht oder nicht dauerhaft eine Maske trägt, dürfen diese Dienstleistungen oder Handwerksleistungen nur dann ausgeführt werden, wenn für die Kundinnen</p>	<p>§ 1 Zielsetzung, Inzidenzstufen</p> <p>(4) Im Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelt diese Verordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen bezogen auf drei Stufen: 1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt, 2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt, und 3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.</p>

		<p>und Kunden ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 vorliegt und für das Personal, das diese Handwerks- oder Dienstleistungen ausführt, alle zwei Tage ein Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 durchgeführt wird.</p>	<p>Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.</p> <p>§ 15 Freizeit- und Vergnügungsstätten</p> <p>1) Die Zulässigkeit des Betriebs von 8. Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie die Zulässigkeit der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften. (4) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig: ... 2. der Betrieb der in Absatz 1 Nummer 8 genannten Einrichtungen und die Erbringung und Inanspruchnahme der dort genannten Dienstleistungen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,</p>
11	<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>VO vom 19.05.2021 Gültig bis 01.06.2021</p>	<p>§ 6 Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote</p> <p>(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen.</p> <p>Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. (4)</p> <p>Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ein tagesaktueller COVID-19-Schnelltest, über den eine Bescheinigung ausgestellt ist, oder ein vor Ort vorgenommener Selbsttest der</p>	<p>§ 4 Untersagung der Öffnung oder Durchführung</p> <p>Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, 2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen, 3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

		Kundin oder des Kunden mit negativem Ergebnis und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.	
12	Saarland VO vom 24.05.2021 Gültig bis 06.06.2021	§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen (4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5. Die Pflicht zur Vorlage eines Testergebnisses nach Satz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen.	§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen ... (2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
13	Sachsen VO vom 31.05.2021 Gültig bis 13.06.2021	§ 11 Körpernahe Dienstleistungen (1) Die Ausübung und Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen ist mit Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 und mit tagesaktuellem Test der Kundin oder des Kunden zulässig. Die Testpflicht gilt nicht für körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinisch not-wendig sind. (2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folgeentfällt die Testpflicht.	§ 22 Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen (1) Die Öffnung von Einrichtungen und Aktivitäten, die der Unterhaltung oder Freizeitgestaltung dienen, wie 1.Freizeitparks, Vergnügungsparks, Indoorspielplätze, 2.Zirkusse, 3.Seilbahnen im Ausflugsverkehr, Fluss-und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, 4.touristische Bahn-und Busverkehre, Flusskreuzfahrten, 5.Diskotheiken, Clubs, Musikclubs, 6.Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, 7. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen und Prostitutionsfahrzeuge sowie.sonstige gewerbliche Freizeitaktivitäten, ist untersagt .
14	Sachsen-Anhalt VO vom 25.05.2021 Gültig bis 13.06.2021	§ 7 Ladengeschäfte, Wochenmärkte, Dienstleistungen der Körperpflege Die Öffnung der Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben und der medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere die durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Medizinische Fußpfleger (Podologen) erbracht werden, sowie deren mobilen Angeboten sind nur zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden. .	§ 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen (2) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November2020 (BGBl. I S. 2600), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. § 13 Weitere Öffnungsschritte (1) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der

			<p>Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, gilt ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt:</p> <p>6. abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregulungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden</p>
15	<p>Schleswig-Holstein</p> <p>VO vom 17.05.2021 Gültig bis 06.06.2021</p>	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(1) Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt müssen Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie die Kundin oder der Kunde eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen.</p> <p>(2) Dienstleistungen mit Körperkontakt, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Maske tragen kann, sind verboten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 sowie ein Gesichtsvisionier oder eine Schutzbrille trägt, – die Kundin oder der Kunde eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vom selben Tag oder vom Vortag in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegt oder vor Ort einen solchen Test durchführt und – die Dienstleisterin oder der Dienstleister über ein schriftliches Testkonzept für das Personal verfügt und es umsetzt. <p>Die Schutzmaßnahme nach Satz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Dienstleisterinnen und Dienstleister, die Tätigkeiten mit Körperkontakt ausführen, haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.</p>	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(4) Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.</p>
16	<p>Thüringen</p> <p>VO vom 01.04.2021 Gültig bis 03.06.2021</p>	<p>§ 23 Körpernahe Dienstleistungen</p> <p>(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 überschritten wird, gilt für die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG.</p>	<p>§ 29 Tanzklubs, Diskotheken, Swingerklubs sowie sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen</p> <p>(2) In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, sind für den Publikumsverkehr die folgenden Veranstaltungen,</p>

	<p>(2) In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 nicht überschritten wird, sind körpernahe Dienstleistungen, wie solche in Friseurbetrieben, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios, sowie der Betrieb von Solarien und deren Inanspruchnahme zulässig, soweit die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhält und auf Verlangen der nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständigen Behörde vorlegt. Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten; § 3 Abs. 4 findet Anwendung.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme der in Absatz 2 genannten Dienstleistungen und Angebote haben Kunden nur dann ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen, sofern eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann.</p>	<p>Dienstleistungen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen und geschlossen zu halten beziehungsweise untersagt:</p> <p>1. Tanzklubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Einrichtungen jeweils in geschlossenen Räumen,</p> <p>2. Prostitutionsstätten, Bordelle und vergleichbare Einrichtungen,</p> <p>3. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>4. Swingerklubs und ähnliche Angebote.</p>
--	---	---

Quellen:

Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bayern:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaylfsMV_12-12

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Brandenburg:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv

Bremen:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_05_19_GBI_Nr_0059_signed.pdf

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/02_corona-kontakt-und-betriebsbeschaenkungsverordnung-stand-17.05.21_barrierefrei_korr.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-05-21_coronaschvo_ab_22.05.2021_lesefassung_0.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/21_CoBeLVO.pdf

Saarland:

https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/documents/verordnung_stand-21-05-21.html#doca14453b1-43b5-495c-93ef-da5dda78f80bbodyText10

Sachsen:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-05-26.pdf>

Sachsen-Anhalt:

https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/13_SARS-CoV-2-EindV_Kabinettsverfahren_mit_Datum_und_Namen.pdf

Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210511_Corona-BekaempfungsVO.html#doc15c2053c-a248-4711-8f8d-6ffa4d7d02a6bodyText34

Thüringen:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>